

Finanzordnung

Die Finanzordnung ist Grundlage für die Verwendung der Finanz- und Sachmittel des Verein RST Gotha e.V. Sie regelt Ausweis-, Auskunfts-, Handlungs-, Unterschrifts- und Weisungsbefugnisse in geschäftlicher Hinsicht. Die Finanzordnung wird vom Vorstand beschlossen und ist ab dem 28.07.07 bis zu einer beschlossenen Änderung gültig.

Inhalt der Finanzordnung

1. Buchführung und Jahresabschluss
2. Kontoführung und Zugriffsberechtigung
3. Zuwendungen an natürliche Personen und Vereine
4. Reisekosten
5. Rücklagen
6. Entscheidungsberechtigung zur Ausgabe von Finanzmitteln
7. Spenden und Spendenbescheinigungen

1. Buchführung und Jahresabschluss

Der Schatzmeister verwaltet die Sach- und Finanzmittel des Vereines. Er führt über die Sachmittel ein Inventarverzeichnis.

Der Schatzmeister verwaltet die Finanzmittel in einer Buchführung, eine Buchführung per EDV ist anzustreben. Sie ist in doppelter schriftlicher Ausfertigung nach Abschluss eines Monats abzuheften.

Der Vorstand und der Schatzmeister erarbeiten gemeinsam kurz vor der Mitgliederversammlung eine Einnahmen-/ Ausgaben - Vorlage. Sie soll den Mitgliedern detailliert Auskunft geben über die Art und Höhe der Einnahmen, die Höhe und den Zweck der Ausgaben.

Jedes Mitglied hat jederzeit das Recht, eine Anfrage an den Vorstand zu richten und darin Auskunft über die finanzielle Lage des Vereins zu verlangen. Der Schatzmeister ist nach Aufforderung zu schriftlicher Auskunft verpflichtet.

Der Schatzmeister erstellt nach Ablauf des Kalenderjahres einen Tätigkeitsbericht sowie Jahresabschluss für das Finanzamt. Diese sollen in grober Form die satzungsgemäße Verwendung der Mittel darlegen.

Alle drei Jahre sind beim Finanzamt die Jahresabschlüsse und die Tätigkeitsberichte einzureichen, um eine erneute Berechtigung zum Ausstellen von Spendenbescheinigungen zu erreichen. Das Finanzamt fordert zur Abgabe der nötigen Unterlagen auf.

2. Kontoführung und Zugriffsberechtigung

Der Vorstand führt ein Bankkonto, welches ausschließlich für Vereinszwecke benutzt werden darf.

Auszahlungen vom Konto haben im Auszahlungsbeleg unter Angabe des Zweckes zu erfolgen, um eine Zuordnung der Bewegung sicherzustellen. Abheben vom Konto mittels Geldkarte hat nur in Ausnahmefällen zu erfolgen, da bei der Auszahlung keine Angabe des Zweckes erfolgen kann.

Zum Konto existiert eine EC-Karte die auf den Schatzmeister ausgestellt ist. Weiterhin haben 1. und 2. Vorsitzender Zugriffsberechtigung auf das Konto.

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, nach Beschluss die Geldkartenberechtigung zu entziehen.

Geldkartenberechtigungen sind sofort bei Ausscheiden aus dem Vorstand, dem Verein oder Absetzung des Schatzmeisters zu löschen.

Dem Schatzmeister allein obliegt die Buchführung. Ihm sind alle Kontobewegungen anzuzeigen. Er führt die Barkasse. Ihm sind alle Belege über die Ausgabe und Einnahme von Geldern zu übergeben. Hierzu ist mindestens einmal im Quartal ein Kontoauszug einzuholen und den Unterlagen beizufügen.

Der Schatzmeister hat den Vorstand zu jeder Vorstandssitzung über das Guthaben, Außenstände und Verpflichtungen zu informieren.

3. Zuwendungen an natürliche Personen und Vereine

Mittel des Vereines dürfen nur dann anderen Körperschaften zur Verwendung übergeben werden, wenn sie der Durchführung von Projekten dienen, die auch im Sinne der satzungsgemäßen Ziele unseres Vereines liegen.

Die Körperschaft hat einen schriftlichen Antrag an den Vorstand zu richten, dem ein Finanzierungskonzept des Projektes beizufügen ist. Ein Anspruch auf Zuweisung der Mittel besteht nicht.

Die Mittel dürfen nur dann bewilligt werden, wenn von der Körperschaft direkt oder durch eine sog. Durchlaufstelle eine Spendenbescheinigung erstellt wird.

Die Körperschaft hat den Nachweis über die tatsächliche Verwendung der Mittel zum vorgesehenen Zweck zu erbringen. Nicht benötigte Mittel sind unserem Verein zurückzuführen.

4. Reisekosten

Reisekosten dürfen nur dann vergütet werden, wenn der Zweck der Reise ausschließlich der Erfüllung satzungsgemäßer Ziele diene.

Reisekosten werden grundsätzlich nur dann erstattet, wenn vor Antritt der Reise ein Reiseauftrag erteilt wurde. Bei Reisekosten bis 15 Euro wird dieser von einem der Vorsitzenden erteilt. Für Reisen, bei denen im Vorfeld ein Übersteigen der 15 Euro-Grenze abzusehen ist, hat der Vorstand den Reiseauftrag zu erteilen.

Für Reisen mit den öffentlichen Verkehrsmitteln werden die durch den Fahrschein nachgewiesenen Kosten erstattet. Die Reisekostenabrechnung hat durch ein Formular, das gleichzeitig den Reiseauftrag darstellt, zu erfolgen.

5. Rücklagen

Der Vorstand ist berechtigt, Rücklagen für Projekte zu bilden, die der Erfüllung satzungsgemäßer Ziele dienen.

Die Mitgliederversammlung hat, beim Beschluss der Verwendung der Mittel dem Grunde nach, der Bildung der Rücklage zuzustimmen.

Der Vorstand beschließt die Bildung einer Rücklage. Über den positiven Entschluss wird ein getrenntes Protokoll gefertigt unter Angabe des Zweckes der Rücklage und eines genauen Finanzierungsplanes für das Projekt.

Sollte das Projekt, aus welchen Gründen auch immer, hinfällig werden, hat der Vorstand in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Finanzamt einen Beschluss über die weitere Verwendung der Rücklage zu treffen.

6. Entscheidungsberechtigung zur Ausgabe von Finanzmitteln

Finanzmittel dürfen nur für die dem Grunde nach bei der Mitgliederversammlung beschlossenen Zwecke ausgegeben werden. Mittel, die außerhalb dieser dem Grunde nach beschlossenen Zwecke liegen, dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie für satzungsgemäße Ziele oder für zur Erfüllung dieser Ziele notwendige Zwecke verwendet werden.

Die Ausgabe von Mitteln über 250 Euro zugunsten eines Projektes hat der Vorstand zu beschließen. Die Vorsitzenden sind bis zu diesem Betrag selbst entscheidungsberechtigt. Andere Mitglieder des Vereins sind nur dann zur Verwendung von Vereinsmitteln berechtigt, wenn sie vom Vorstand oder einem der Vorsitzenden beauftragt wurden.

Die Verwendung der Mittel ist mit einem Beleg etc. nachzuweisen. Der Schatzmeister ist nur bei Abgabe dieses Beleges zur Auszahlung der Mittel berechtigt.

7. Spenden und Spendenbescheinigungen

Der Verein ist laut Bescheinigung des Finanzamtes zum direkten Empfang von Spenden und Ausstellen von Spendenbescheinigungen berechtigt. Da Mitgliedsbeiträge wie Spenden behandelt werden dürfen, darf auch für sie eine Spendenbescheinigung erstellt werden.

Spendenbescheinigungen sind vom Schatzmeister auf Verlangen des Spenders auszustellen, sie (und eine zum Verbleib bestimmte Kopie) müssen vom Schatzmeister und einem Vorsitzenden unterzeichnet und mit Stempel versehen werden.

Spendenbescheinigungen tragen das Datum des letztgültigen Bescheids des Finanzamtes, maßgebend bei der Ausstellung der Spendenbescheinigung ist der Tag des Spendenempfanges.